



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2015
Laufende Nr.:	239-2

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Marktorientierte Unternehmensführung
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 8. Dezember 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S.245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 VO vom 22. Juli 2014 (GVBl S.339) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Marktorientierte Unternehmensführung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 20. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Fachhochschule“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Kundenmanagement“ das Wort „Unternehmensführung,“ eingefügt, und das Wort „Wirtschaftsinformatik“ durch das Wort „Informationsmanagement“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird als Satz 3 neu eingefügt: „³Des Weiteren werden Kompetenzen im Projektmanagement, Methodenkompetenzen, Sozialkompetenzen und die Fähigkeit zur Anwendung anspruchsvoller, wissenschaftlicher Methoden erworben.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Leitungspositionen in“ durch die Worte „Fach- und Führungsaufgaben im“ ersetzt; der Einschub „, speziell in mittelständischen Unternehmen,“ wird gelöscht.
 - d) In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Worten „Hierzu zählen auch“ das Wort „perspektivisch“ eingefügt.
 - e) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Führungsfähigkeiten“ der Klammerzusatz „(u.a. Präsentationskenntnisse, Verhandlungskennntnisse etc.)“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Hintergrund“ durch das Wort „Bezug“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird als Satz 3 neu eingefügt: „³Die Umrechnung der Noten ausländischer Abschlüsse erfolgt auf der Basis der modifizierten Bayerischen Formel.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „¹Absolventen eines nicht rein wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs aber mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug können auf Antrag an die Prüfungskommission zugelassen werden. ²Zugangsvoraussetzung sind erfolgreich abgeschlossene Module im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten aus den betriebswirtschaftlichen Grundlagenfächern.“
4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten.
 - (2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester; das Studium schließt mit einer Masterarbeit sowie einem Masterkolloquium ab.
 - (3) Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.“
5. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1, 3 RaPO; die Noten können um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.“
6. § 8 Satz 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „¹Die Art der Prüfungsleistung kann entweder eine schriftliche Prüfung (Dauer 60 bis 120 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis (LN) oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis (ELN) sein. ²Die Leistungsnachweise (LN und ELN) können aus einem schriftlichen Leistungsnachweis (Dauer 60 bis 90 Minuten), aus einem mündlichen Leistungsnachweis, aus einer/mehreren Studienarbeit/en, einer Projektarbeit oder einer Kombination dieser vier vorgenannten Prüfungsleistungen bestehen.“
7. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, mit den im Studium erworbenen Kenntnissen innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme in ihrem Fachgebiet aus dem Themenschwerpunkt der marktorientierten Unternehmensführung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie praxisrelevante Lösungsstrategien zu entwickeln.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas erfolgt frühestens im 2. Semester. ²Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist, dass der Studierende mindestens 30 ECTS-Punkte erworben hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (4) Im Kolloquium haben die Studierenden in einem Vortrag und einer sich anschließenden Diskussion über ihre Masterarbeit nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und in das Gesamtgebiet der marktorientierten Unternehmensführung einzuordnen.“
8. In § 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Endnoten“ die Worte „der Module“ eingefügt. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Auf Grundlage des Prüfungsergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.“
9. In § 11 werden in der Überschrift das Wort „Zeugnis“ sowie die Sätze 1 und 3 gestrichen.

10. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage: Übersicht über Module und Leistungsnachweise:

Module	Art der LV	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		Insgesamt		Prüfung	
		SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	Art	Dauer
Unternehmensführung											
M101 Entrepreneurship	V	4	5					4	5	ELN	
M201 Internationales und Interkulturelles Management	V			4	5			4	5	ELN	-
M202 Marktorientierte Positionierungskonzepte	S			4	5			4	5	ELN	-
M203 Controlling und Finanzmanagement	V			4	5			4	5	schrP	60
Kundenmanagement											
M111 Vertriebsmanagement und Verhandlungsführung	V	4	5					4	5	schrP	60
M112 Markt- und Kundenanalyse incl. Datenanalyse (insbes. SPSS)	V, S	4	5					4	5	ELN	-
M113 eMarketing und eCommerce	V	4	5					4	5	ELN	
M211 Kundenmanagement (CRM)	V			4	5			4	5	ELN	
Projekt- und Geschäftsprozessmanagement											
M121 Projektmanagement	V,S	4	5					4	5	schrP	90
M221 Geschäftsprozessmanagement	V			4	5			4	5	schrP	90
Informationsmanagement											
M131 Unternehmenssoftware (u.a. SAP)	V, S	4	5					4	5	schrP	60
M231 Datenbanken und Business Intelligence	V			4	5			4	5	schrP	60
Masterarbeit											
M301 Forschungsmethodik						2	2	2	2	LN	
M302 Masterarbeit							23		23		
M303 Kolloquium						3	5	3	5	ELN	
Summe		24	30	24	30	5	30	53	90		

Erläuterungen von Abkürzungen

ECTS	=	ECTS-Punkte	SWS	=	Semesterwochenstunden
Sem	=	Semester	LV	=	Lehrveranstaltung
S	=	Seminar	V	=	Vorlesung/ seminaristischer Unterricht
P	=	Projekt	schrP	=	schriftliche Prüfungen
ELN	=	endnotenbildender Leistungsnachweis			
LN	=	Leistungsnachweis			
Kol	=	Kolloquium			

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2016/2017 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 8. Dezember 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 22. Dezember 2015

Der Präsident

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 22.12.2015 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 22.12.2015 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Dezember 2015